

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Bauingenieurwesen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 20.06.2007

in der Fassung der 1. Ordnung zur Änderung der Fachschaftsordnung

der Fachschaft Bauingenieurwesen

vom 22.05.2013

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 669), hat die Rheinisch-Westfälische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Gliederung

I. Allgemeines	3
§ 1 Grundlagen der Fachschaftsordnung	3
§ 2 Begriffsbestimmung	3
§ 3 Rechte und Pflichten	3
II. Organe und Gremien der Fachschaft	4
§ 4 Organe der Fachschaft	4
§ 5 Fachschaftsvertretung	4
§ 6 Fachschaftsrat	5
§ 7 Fachschaftsvollversammlung	6
§ 8 Gruppe der Referentinnen und Referenten	6
§ 9 Urabstimmung	7
III. Wahlen zu Organen der Fachschaft	8
§ 10 Wahlen	8
§ 11 Wahlleitung	9
IV. Finanzen	9
§ 12 Mittelverwaltung	9
§ 13 Personen für die Geschäftsführung	9
§ 14 Kassenwartin bzw. Kassenwart	9
V. Schlussbestimmungen	10
§ 16 Änderungs- und Ergänzungsordnungen	10
§ 17 In-Kraft-Treten	10

I. Allgemeines

§ 1

Grundlagen der Fachschaftsordnung

- Satzung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in ihrer gültigen Fassung
- deren Anlagen, Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Finanzordnung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Wahlordnung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Jeder personenbezogene Begriff bezieht sich auf beide Geschlechter.
- (2) Die eingeschriebenen Studierenden der Fakultät 3 der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen bilden die Fachschaft Bauingenieurwesen.
- (3) Die Fachschaftsvertretung vertritt die Interessen der Studierenden der Fakultät 3 der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft gemäß den §§ 26 und 27 der Satzung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anfragen und Anträge an die Fachschaftsvertretung und an den Fachschaftsrat zu stellen sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, alle Unterlagen der Fachschaft einzusehen. Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht besteht. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft im Rahmen ihrer Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen erhalten oder angelegt hat. Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in Unterlagen aus dem in § 3 (3) Satz 2 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht soweit wie möglich über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten.
- (4) Diese Satzung und deren Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft bindend.

II. Organe und Gremien der Fachschaft

§ 4 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

- die Fachschaftsvertretung
- der Fachschaftsrat
- die Fachschaftsvollversammlung
- die Gruppe der Referenten

§ 5 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das höchste Beschluss fassende Organ der Fachschaft. Sie besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.
- (2) Die Fachschaftsvertretung wählt im Rahmen der konstituierenden Sitzung zwei Geschäftsführer.
- (3) Die Fachschaftsvertretung tagt mindestens einmal im Monat. Die Sitzungen sind öffentlich, jedes Mitglied der Fachschaft hat Rederecht. Es ist ein Protokoll jeder Sitzung anzufertigen. Das Protokoll sollte in der Regel binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und öffentlich gemacht werden. Die Protokolle können eingesehen werden.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvertretung ist an die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlich gewählten Mitglieder der Fachschaftsvertretung gebunden.
- (5) Ist die Fachschaftsvertretung in einer Sitzung nicht beschlussfähig, so darf über die Tagesordnungspunkte dieser Sitzung in der Folgesitzung auch ohne Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvertretung entschieden werden.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, ihre Ergänzungsordnungen, die Fachschaftsordnung und andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es der Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Die Fachschaftsvertretung ist für ihr Handeln in ihrer Gesamtheit verantwortlich. Fachschaftsvertreter, die einen Beschluss nicht mitverantworten wollen, halten dieses ausdrücklich im Protokoll fest.
- (8) Erfüllt ein Mitglied der Fachschaftsvertretung seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß, so kann es auf der Sitzung der Fachschaftsvertretung seines Amtes enthoben werden. Für einen derartigen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

- (9) Die Fachschaftsvertretung löst sich auf, wenn sie dieses mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Weiteres regelt § 10 (2).
- (10) Die Fachschaftsvertretung hat folgende Aufgaben:
- Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
 - in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu entscheiden,
 - die Satzung der Fachschaft und ihre Ergänzungsordnungen zu beschließen,
 - über die Verwendung der Fachschaftsmittel zu beschließen und deren Handhabung im Fachschaftsrat auf Richtigkeit zu überprüfen,
 - über die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates zu entscheiden,
 - Kandidierende zur Wahl der Referentinnen bzw. Referenten vorschlagen.
- (11) Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung ist angehalten, regelmäßig an den Fachschaftssitzungen teilzunehmen und sich umfassend über die Aktivitäten und Entscheidungen der Fachschaftsvertretung zu informieren.

§ 6 Fachschaftsrat

- (1) Dem Fachschaftsrat gehören der Kassenwart sowie die beiden Geschäftsführer an.
- (2) Zu Beginn der Amtsperiode (siehe § 10) wählt die Fachschaftsvertretung die beiden Geschäftsführer aus ihrer Mitte mit den Stimmen der absoluten Mehrheit der Mitglieder. Auf Antrag mindestens eines Wahlberechtigten wird eine geheime Wahl durchgeführt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Mandat im Fachschaftsrat ist nicht übertragbar.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates endet durch die Wahl eines Nachfolgers oder Rücktritt. Im letzteren Fall ist das Mitglied angehalten, die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (5) Der Fachschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Fachschaft zu vertreten,
 - die Geschäfte der Fachschaft zu führen,
 - Beschlüsse der Organe der Fachschaft auszuführen,
 - der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (6) Der Fachschaftsrat ist für sein Handeln in seiner Gesamtheit verantwortlich. Mitglieder des Fachschaftsrates, die einen Beschluss nicht mitverantworten wollen, halten dieses ausdrücklich im Protokoll fest.

- (7) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind zur Anwesenheit bei allen Sitzungen der Fachschaftsvertretung angehalten.
- (8) Sie sind verpflichtet, der Fachschaftsvertretung auf Verlangen umfassend Auskunft über ihre Amtsgeschäfte zu geben.

§ 7

Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft gemäß §§ 26 und 27 der Satzung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (3) Sowohl der Fachschaftsrat als auch die Fachschaftsvertretung können in Angelegenheiten der Fachschaft die Einberufung einer außerordentlichen Fachschaftsvollversammlung beschließen. Der Fachschaftsrat muss diese beschließen, wenn sie von mindestens zehn v. H. der wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft in schriftlicher Form gefordert wird.
- (4) Fachschaftsvollversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Durchführung von der Fachschaftsvertretung durch Aushang bekannt zu machen. Die Abstimmungsgegenstände sind spätestens drei Tage vor der Versammlung zu veröffentlichen.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung wird von einem Mitglied der Fachschaftsvertretung geleitet.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung wählt den Kassenwart und die Referenten mit einfacher Mehrheit. Der Kassenwart wird für die Dauer bis zur übernächsten ordentlichen Fachschaftsvollversammlung gewählt. Auf jeder Fachschaftsvollversammlung wird ein Referent für Events und ein Referent für die Erstsemesterarbeit für die Dauer bis zur übernächsten ordentlichen Fachschaftsvollversammlung gewählt (siehe § 8 Abs.4). Die Referenten für EDV und Homepage werden für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Fachschaftsvollversammlung gewählt.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer bis zur nächsten Fachschaftsvollversammlung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Fachschaftsrates oder der Fachschaftsvertretung sein, oder der Gruppe der Referentinnen und Referenten angehören.
- (8) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind Empfehlungen für die übrigen Organe der Fachschaft.

§ 8

Gruppe der Referentinnen und Referenten

- (1) Die Gruppe der Referenten besteht aus höchstens 6 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Referenten für folgende Bereiche:

- Events (bis zu zwei Referenten)
 - Erstsemesterarbeit (bis zu zwei Referenten)
 - Homepage (bis zu einem Referenten)
 - EDV (bis zu einem Referenten)
- (2) Die Referenten werden von der Fachschaftsvollversammlung einzeln, mit einfacher Mehrheit, in einer offenen Abstimmung für die entsprechende Wahlperiode (§ 7 Abs.6) gewählt.
 - (3) Die Fachschaftsvertretung schlägt der Fachschaftsvollversammlung für jeden Posten aus der Gruppe der Referenten bis zu fünf Kandidaten vor. Um vorgeschlagen werden zu können, müssen sich die Bewerber bis zu einer Frist von vier Wochen vor dem Termin der Fachschaftsvollversammlung bei der Fachschaftsvertretung bewerben.
 - (4) Für den Bereich Events gibt es bis zu zwei Referentinnen bzw. Referenten. Diese haben die Aufgabe der Organisation und der Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen der Fachschaft. Für den Bereich Erstsemesterarbeit gibt es bis zu zwei Referenten. Diese haben die Aufgaben die Orientierungswoche und die weiterführende Betreuung der Studierenden in den ersten Semestern zu organisieren. Für den Bereich der Homepage gibt es bis einen Referenten. Dieser hat die Aufgabe, für die Einrichtung und Aktualität der Homepage sowie für die Administration der dazugehörigen Foren zu sorgen. Für den Bereich der EDV gibt es bis zu einen Referenten. Dieser hat die Aufgabe für die Beschaffung, Einrichtung, Wartung und Verwaltung der Hard- und Software der EDV-Ausstattung der Fachschaftsvertretung zu sorgen.
 - (5) Jeder Referent ist verpflichtet, der Fachschaftsvollversammlung umfassend Auskunft, auf Verlangen auch schriftlich, über seine Tätigkeit zu geben.
 - (6) Jeder Referent ist angehalten, regelmäßig an den Fachschaftssitzungen teilzunehmen und sich umfassend über die Aktivitäten und Entscheidungen der Fachschaftsvertretung zu informieren.
 - (7) Erfüllt ein Referent seine Aufgaben nicht gemäß § 8 Abs. 4 bis 6, so kann die Fachschaftsvertretung ihn mit einer Zweidrittelmehrheit seines Amtes entheben. Die Nichterfüllung der oben genannten Aufgaben wird durch die Fachschaftsvertretung festgestellt.

§ 9 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Fachschaft findet statt, wenn mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Fachschaft diese schriftlich bei der Fachschaftsvertretung beantragt haben oder die Fachschaftsvollversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (2) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (3) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach Abgabe der Unterschriften oder des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung, an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt. Für die weitere Durchführung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen entsprechend.

- (4) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit "ja" oder "nein" Abstimmenden, mindestens aber 30 v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.
- (5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen gefasst werden, sind für die Organe der Fachschaft verbindlich.

III. Wahlen zu Organen der Fachschaft

§ 10 Wahlen

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet im Sommersemester an fünf aufeinander folgenden Tagen statt. Sie wird zusammen mit den Wahlen zum Studierendenparlament durchgeführt.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung gehören dieser für die Dauer einer Wahlperiode an. Sie endet mit dem Zusammentritt einer neuen Fachschaftsvertretung. Die Neuwahl findet frühestens elf, höchstens dreizehn Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle der Auflösung der Fachschaftsvertretung findet die Neuwahl in der neunten Vorlesungswoche nach der Auflösung statt. Sollte dieser Termin nach den Bestimmungen der Wahlordnung ausgeschlossen sein, so findet die Neuwahl zum nächstmöglichen Termin statt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die beiden Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer werden nach § 6 (2) gewählt.
- (4) Jedes gewählte Mitglieder der Fachschaftsvertretung, das 48 Stunden vor dem offiziellen Beginn der Fachschaftssitzung einem der Geschäftsführer mitteilt, dass es nicht anwesend sein kann, kann einem Stellvertreter sein Stimmrecht übertragen. Falls besondere Gründe vorliegen, die ein Mitglied der Fachschaftsvertretung an der Teilnahme hindern und die 48 Stunden schon verstrichen sind, so kann nach einstimmiger Abstimmung der anwesenden Mitglieder derjenige sein Stimmrecht an einen Stellvertreter übertragen. Der erste Stellvertreter ist derjenige Kandidierende derselben Wahlliste, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden die meisten Stimmen hat. Für die weiteren Stellvertreter gilt das gleiche Nachrückverfahren. Die Stellvertretung erstreckt sich nur auf die Dauer der Sitzung, an der das gewählte Mitglied der Fachschaftsvertretung nicht anwesend ist und verleiht keine darüber hinaus gehenden Rechte.
- (5) Der Kassenwart wird gemäß § 7 Abs.6 gewählt.
- (6) Die Gruppe der Referentinnen und Referenten wird gemäß § 7 Abs.6 § 8 gewählt.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Fachschaftsvertretung aus, so wird der Sitz denjenigen Kandidierenden derselben Wahlliste nach erneuter Annahme der Wahl zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung vermindert sich entsprechend.
- (8) Das weitere regelt die Wahlordnung der –Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.

§ 11 Wahlleitung

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig. Sie bzw. er kann nicht zu dem zu wählenden Organ kandidieren und darf nicht Mitglied des bisherigen sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.

IV. Finanzen

§ 12 Mittelverwaltung

- (1) Die Fachschaftsvertretung verwaltet die der Fachschaft übertragenen Mittel entsprechend ihrer Aufgabenstellung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und der Finanzordnung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.
- (2) Vor der ordentlichen Fachschaftsvollversammlung jedes Semesters wird die Kasse durch die zwei Kassenprüferinnen bzw. .prüfer geprüft.
- (3) Die Verwendung der Mittel und die Ausgabenhöhe regelt, soweit dieses nicht in der Finanzordnung geregelt ist, die Fachschaftsvertretung.
- (4) Der Kassenwart liefert der ordentlichen Fachschaftsvollversammlung eines jeden Semesters einen Kassenbericht.

§ 13 Personen für die Geschäftsführung

Die Fachschaftsvertretung benennt dem Allgemeinen Studierendenausschuss der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen die zwei Geschäftsführer.

§ 14 Kassenwartin bzw. Kassenwart

- (1) Der Kassenwart ist für eine geordnete und übersichtliche Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen verantwortlich. Er ist Mitglied des Fachschaftsrates.
- (2) Der Kassenwart kann frühestens von seiner finanziellen Verantwortung entlastet werden:
 1. nach dem Bericht der Kassenprüfer,
 2. nach der Vorstellung seines Rechenschaftsberichts.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer bestellt. Sie werden auf jeder ordentlichen Sitzung Fachschaftsvollversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen während des Prüfungszeitraums weder der Fachschaftsvertretung noch dem Fachschaftsrat angehören.
- (2) Mindestens einmal pro Semester ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Wird nur eine Kassenprüfung durchgeführt, ist diese vor der Entlastung des Kassenwarts durchzuführen.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Änderungs- und Ergänzungsordnungen

- (1) Die Fachschaftsvertretung beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung. Die Organe der Fachschaft können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Änderungs- und Ergänzungsordnungen sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zu veröffentlichen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Fachschaftsordnung in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Fachschaftsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung der Fachschaft Bauingenieurwesen vom 15.04.2013.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.05.2013

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg